



Satzung **über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und** **Auslagenentschädigung für die in der Samtgemeinde Sickte** **ehrenamtlich tätigen Personen**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Fälle nicht ein. Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
4. Für Ratsmitglieder entfällt der Entschädigungsanspruch nach dieser Satzung bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses in den Fällen des § 52 Abs. 1 NKomVG (Verzicht) erfolgt eine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beiträge.

§ 2 **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems, welches mit einem Postverzicht verbunden ist.
2. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Samtgemeinderatssitzungen, Samtgemeindeausschusssitzungen und an Fachausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € pro Sitzung.
3. Für die Teilnahme an Besprechungen, Tagungen und Versammlungen wird den Ratsmitgliedern, wenn sie im Auftrag des Samtgemeinderates teilgenommen haben, eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes gewährt.

4. Neben dem Sitzungsgeld wird eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes angehören (z.B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird eine Entschädigung nur einmal gezahlt.
5. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden:

1. monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die /den ehrenamtlichen stellv. Samtgemeindebürgermeister/in 100,00 €
 - b) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 100,00 €
zzgl. je Fraktions-/Gruppenmitglied 5,00 €
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
3. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrtkosten zu den Sitzungen.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für sonstige Mitglieder in den Samtgemeinderatsausschüssen und für die Gleichstellungsbeauftragte

1. Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € analog dem § 2 Abs.1 dieser Satzung.
2. Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Sitzungen der Fraktionen/Gruppen in Höhe von 35,00 € je Sitzung. Mit der Zahlung sind die Fahrtkosten abgegolten.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse in Höhe von 35,00 € je Sitzung, sofern die Teilnahme nicht durch Arbeitszeit abgegolten wird. Mit der Zahlung sind die Fahrtkosten abgegolten.
4. § 2 Abs. 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5
Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte/innen und für die
Samtgemeinde Sickte ehrenamtlich tätigen Personen

1. Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und des Verdienstausfalls, erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung.
 - a) Funktionsträger im Feuerschutzwesen

- Gemeindebrandmeister/in	125,00 €
- stellv. Gemeindebrandmeister/in	40,00 €
- Ortsbrandmeister/in Grundausstattung	40,00 €
- stellv. Ortsbrandmeister/in Grundausstattung	25,00 €
- Ortsbrandmeister/in Stützpunktwehr	60,00 €
- stellv. Ortsbrandmeister/in Stützpunktwehr	30,00 €
- SG-Sicherheitsbeauftragte/r	20,00 €
- Gerätewart/in Stützpunktwehr	40,00 €
- Gerätewart/in Grundausstattung	25,00 €
- Gerätewart/in Schlauchlager	15,00 €
- Spielmannszugführer/in	20,00 €
- SG-Jugendwart/in	25,00 €
- stellv. SG-Jugendwart/in	15,00 €
- Jugendwart/in Ortswehr	20,00 €
- Leiter/in Kinderfeuerwehr	15,00 €
- Atemschutzgerätewart/ in, wenn nicht gleichzeitig Gerätewart/ -in	15,00 €
- Atemschutzbeauftragte/ r	20,00 €
- Gefahrgutbeauftragte/-r	20,00 €
- GM Funkwart/in	15,00 €
- SG-Ausbildungsleiter/in	20,00 €
- stellv. SG-Ausbildungsleiter/in	10,00 €
- Gemeindeschriftwart/in	15,00 €
- Gemeindepressewart/in	15,00 €
- Leiter Örtliche Einsatzleitung	15,00 €
- Brandschutzerzieher/in	15,00 €
- Leiter Absturzsicherung	15,00 €
- Zeugwarte/in Kleiderkammer	10,00 €
 - b) Leiter/in der Seniorenkreise 20,00 €
 - c) Gleichstellungsbeauftragte 160,00 €
 - d) Schiedsperson 25,00 €
 stellv. Schiedsperson 15,00 €
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfängerin ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
3. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub außer Betracht gelassen), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den/die Vertreter/in festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 6 Fahrtkosten

1. Für Dienstfahrten –mit Ausnahme der Fahrtkosten zu Rats- und Ausschusssitzungen- erhalten die Ratsmitglieder und sonstigen Mitglieder von Ratsausschüssen die Fahrtkosten erstattet:
 - a) Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der 2. Klasse
 - b) Bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer.
2. Die Fahrtkosten für sonstige ehrenamtlich tätige Personen sind als Pauschalbeträge in der Aufwandsentschädigung des § 5 dieser Satzung enthalten.

§ 7 Verdienstaufschlag

1. Ratsmitglieder haben neben ihrer Aufwandsentschädigung einen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag.
Die Entschädigung wird auf höchstens 30,00 € pro Stunde und 200,00 € pro Tag begrenzt.
Der Anspruch besteht nur für die durch die Ratsmitgliedertätigkeit bedingte Abwesenheit vom Arbeitsplatz. Die Erstattung setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen wird.
2. Sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
3. Den Ehrenbeamten/innen und ehrenamtlich tätigen Personen der Freiwilligen Feuerwehren wird der Verdienstaufschlag im Falle von Einsätzen und aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen außerhalb des Samtgemeindegebietes – auch neben der Aufwandsentschädigung – erstattet.
4. Die Ansprüche sind schriftlich geltend zu machen.
5. Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse, sowie ehrenamtlich Tätige, die den entstandenen Verdienstaufschlag (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendungen für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 € erhalten.

§ 8 Reisekosten

1. Für die von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen nicht gezahlt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft.

Alle zuvor beschlossenen Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Sickte, 29.09.2020


Kelb

